Reisebedingungen der TVD-Ski Reisen & Event GmbH

Sehr geehrter Skifreund,

bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit sie wirksam vereinbart sind, Inhalt des zwischen Ihnen, dem Teilnehmer – nachstehend „TN“ genannt -, und uns, der

TVD-Ski Reisen & Event GmbH als Reiseveranstalter – nachstehend „RV“ genannt -, zustandekommenden Reisevertrages.

1.Abschluß des Reisevertrages

* 1. Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem RV den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
	2. Der Reisevertrag mit TN und –bei Minderjährigen- mit seinen gesetzlichen Vertretern kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.
	3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das der RV für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der TN innerhalb der Bindungsfrist dem RV die Annahme erklärt. Dies kann auch durch Leistung der Anzahlung, der Restzahlung oder durch den Reiseantritt selbst geschehen.

2.Zahlung des Reisepreises

* 1. Mit Vertragsschluß (Zugang der Reisebestätigung beim TN) ist pro Person eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, maximal jedoch € 250 p.P. zu leisten, welche auf den Reisepreis angerechnet wird.
	2. Die Restzahlung ist am Ende der Reise in bar an den Reiseleiter zu entrichten, oder wie im Einzelfall vereinbart.
	3. Sollte keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, so ist die Restzahlung drei Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn dem TN ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wird.
	4. Die Reiseunterlagen werden im Fall 2.3. dem TN unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim RV zugesandt oder ausgehändigt.
	5. Im Fall 2.3. wird darauf hingewiesen, daß ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen, bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen besteht.
	6. Wenn mit Partnervereinen Sonderkonditionen vereinbart sind, können diese an deren Mitglieder weitergegeben werden.

3.Preisänderungen

* 1. Der RV behält sich vor, die ausgeschriebenen oder mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung oder Änderung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen.
	2. Im Falle einer solchen nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den TN unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.
	3. Falls Preiserhöhungen 5 % übersteigen, ist der TN berechtigt, ohne Gebühren von Reisevertrag zurückzutreten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.Stornierung

* 1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zuücktreten. Es wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
	2. Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, so kann der RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende, pauschalierten Rücktrittskosten verlangen: - 90. bis 31. Tag vor Reisebeginn 40 %

30. bis 08. Tag vor Reisebeginn 70 %

ab 7. Tag vor Reisebeginn 90 %

des jeweiligen Reisepreises ohne Skipass. Dem TN bleibt es unbenommen, dem RV nachzuweisen, daß diesem keine oder geringere Kosten als die geltendgemachte Pauschale entstanden sind.

5.Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

6. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlußfrist

* 1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist die Reisen mit dem RV dahingehend konkretisiert, daß der TN verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem von RV eingesetzten Fahrtenleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
	2. Ansprüche des TN verfallen nur dann nicht, wenn die dem TN obliegenden Rüge unverschuldet unterbleibt.
	3. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigung unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen, dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.
	4. Wird die Reise aufgrund eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus einem wichtigen, dem RV erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder aus den sonstigen im Gesetz vorgesehenen Gründen. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den TN, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e BGB Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschriften des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt.
	5. Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
1. Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen.
2. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem RV unter folgender Anschrift erfolgen: TVD-Ski Reisen & Event GmbH

Donrather Str. 28

53797 Lohmar

1. durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den TN sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

7.Kündigung bzw. Rücktritt durch den RV

* 1. Der RV kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der TN die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmachung vom RV bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom RV eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des RV in diesen Fällen wahrzunehmen.
	2. Der RV kann vom Reisevertrag bei nicht Erreichen einer in der Reiseausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl zurücktreten. Der RV ist verpflichtet, TN unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Ein Rücktritt später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

8.Haftungsbeschränkung

* 1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

- soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird

- soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

* 1. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Veranstaltungsbesuche, Ausstellungen ect.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

9.Paß-,Visa- und Gesundheitsvorschriften

* 1. Der RV wird den TN über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Reiseantritt informieren.
	2. Der RV haftet auch dann nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, daß der RV die Verzögerung zu vertreten hat.
	3. Der TN ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation durch den RV bedingt sind.
	4. Der RV steht dafür ein, den TN über Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften zu unterrichten. Für nichtdeutsche Staatsangehörige gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft.
	5. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom TN nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des TN nicht rechtzeitig erteilt werden, so daß der TN deshalb an der Reise verhindert ist, kann der RV den TN mit Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5.3. belasten.

10.Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.